



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Deutsche Bodenreform

Damaschke, Adolf

Leipzig, 1929

c) Die Zuwachssteuer

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78614)

durchaus gesund. Das anhaltische Staatsministerium hat mir folgende Auskunft gegeben:

„Die großen Betriebe mit über 200 ha sind in ihrer Gesamtfläche von 58534 auf 47673 ha, also um 10861 ha oder um 19 v. H. zurückgegangen und machen nur noch 26 v. H. (gegen 34 v. H. im Jahre 1907) der Gesamtfläche aus. Eine beträchtliche Zunahme weist die Gesamtfläche in den mittel- und großbäuerlichen Betrieben auf, und zwar beträgt die Zunahme in der Größenklasse von 10—20 ha 35 v. H., in der Größenklasse von 20—50 ha 30 v. H.“

c) Die Zuwachssteuer

Man überwindet ein Übel am sichersten, wenn man seine Ursache beseitigt.

Der Mißbrauch mit dem Boden, d. h. der künstlichen Zurückhaltung von seinen sozialen Funktionen, beruht auf der Erkenntnis, daß sein Wert sicher steigt mit der Menschenzahl und der Kulturarbeit. Könnte der einzelne nicht auf unverdienten Wertzuwachs rechnen, so würde er den Boden möglichst bald der zur Zeit besten Verwertung zuführen. Der Gesamtheit ihren Anteil an dem von ihr erzeugten Wertzuwachs zu sichern, ist die Aufgabe der Zuwachssteuer. Auf einem christlich-sozialen Kursus in Zürich, dem ich zufällig als Gast beiwohnte, pries der bekannte Moralphilosoph Pesch als die christlichen Grundforderungen der Gesellschaftswissenschaft: Gerechtigkeit und Liebe. Ich hat um eine Entscheidung in folgendem Falle: In Heidelberg hätte vor wenigen Jahren ein Frankfurter Bodenspekulant ein Baugelände für 8000 Mark erworben, das er nach einer Erweiterung des Bahnhofes für 130000 Mark ver-

kaufte. Wem gehöre nach den eben entwickelten Grundsätzen der Wertzuwachs von 122000 Mark?

Pesch: Die Gemeinde habe zweifellos ein Recht, einen Anteil an diesem durch die Steuerkraft aller Bürger erzielten Zuwachswerte für sich zu fordern.

Ich: Dieses Recht sei selbstverständlich. Habe die Gemeindebehörde die Pflicht, diesen Zuwachswert für die Gesamtheit zu erheben?

Pesch: Die moralische Seite der Frage könne nicht unbedingt entschieden werden. Wenn aber in Kirchen, Krankenhäusern, Schulen oder sonstigen Einrichtungen der Gemeinde irgend etwas zu verbessern wäre, was nicht verbessert werde aus Mangel an Mitteln, dann würden die Gemeindebehörden die gleiche Sünde begehen, der sich der Verschwender schuldig mache, der sein Eigentum auf der Straße verkommen läßt, während die Seinen darben.

Ich glaube, dieser Antwort kann von jedem Standpunkte aus zugestimmt werden. Ach, wieviel Kulturarbeit ist noch überall zu leisten, wieviel Steuern sind überall noch vorhanden, die die Arbeit bedrücken und den Lebensunterhalt erschweren!

Die Bodenreformer haben für diese Gedanken jahrelang alle Kräfte eingesetzt, und es gelang ihnen, nachdem 1904 Frankfurt a. M., 1905 Köln den Anfang gemacht hatten, in 5 Jahren in rund 500 Gemeinden und Kreisen die Zuwachssteuer zur Annahme zu bringen, und vom 1. Februar 1911 auch nach erbittertem Ringen die Reichs-Zuwachssteuer. Sie war ein Kind vieler Kompromisse, voller Schwächen. Aber der Reichschatzsekretär hatte recht, wenn er gegenüber dem Antrag zur Aufhebung des Gesetzes am 27. Juni 1913 erklärte:

„Große Gesetze der vorliegenden Art können immer erst in langjähriger Praxis den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens angepaßt werden. Man sollte also, wenn sie anfechtbar erscheinen, zunächst versuchen, die bessernde Hand an diese Gesetze zu legen. Man sollte das namentlich bei einem Gesetze tun, das seines gesunden Grundgedankens wegen bei allen Parteien des Hauses seinerzeit zahlreiche Anhänger gefunden hat.“

Aber der Gedanke der Besteuerung allen unverdienten Wertzuwachs hatte zu einflußreiche und zu mächtige Gegner. Reichsschatzsekretär Wermuth, der Typus eines korrekten Beamten der alten Schule, erzählt in seinen Lebenserinnerungen:

„Einen wirklichen Zorn des Kaisers scheine ich im Jahre 1911 durch das Zuwachsteuergesetz auf mich gezogen zu haben. Weshalb gerade ich, darüber zerbrach ich mir damals den Kopf. Denn ich hatte es eingebracht, kraft früherer zwingender Anordnung der Finanzreformgesetze. Und daß ich es gegen heftigen Ansturm ebenso fest verteidigte, war Ehrenpflicht. Erst spät ist mir der nächstliegende Grund klar geworden. Der Kaiser empfand es, daß bei dieser Gelegenheit die Steuerpflicht der Landesfürsten auch nur zur Sprache kam, und legte das mir zur Last, obwohl gerade ich durch vorsichtiges Verhalten die Streitfrage beiseitegeschoben hatte. Genug, ich bekam aus Hofkreisen sehr mißbilligende Äußerungen über das ganze Gesetz zu hören.“

Bei solcher Gegnerschaft wurde die Reichszuwachsteuer aufgehoben; aber das Regierungsblatt, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, schrieb dazu im Juli 1913:

„Es ist anzunehmen, daß gerade auf diesem Gebiete die Entwicklung der Kommunal Finanzen fortschreitet, und so die Reichsteuer diesem an sich gerechtfertigten

und durchaus gesunden Steuerprinzip den Boden bereitet hat."

Heute hat die Reichsverfassung das Recht der Gesamtheit an dem „unverdienten“ Wertzuwachs ausdrücklich anerkannt.

6. Hypothekarreform

Ein gesundes Steuersystem, das Boden und Gebäude verschieden bewertet, würde auch die Grundlage zu einer so überaus wichtigen Reform der Beleihbarkeit des Bodens bilden. Die heutige schrankenlose Beleihbarkeit muß zu außerordentlichen Mißständen führen, die u. a. der Zusammenbruch der pommerschen und der preußischen Hypotheken-Aktienbanken 1901 enthüllte.

Am 5. Dezember 1913 forderte der Bund Deutscher Bodenreformer in einer Eingabe die Einführung amtlicher Schätzungsämter. Die Ursache war ein Fall in Langensfeld i. Rhld. Dort war ein Grundstück nach dem gemeinen Wert mit 6760 Mark geschätzt. Es wurde am 4. Juli 1913 für 11000 Mark verkauft und an demselben Tage mit einer Hypothek von 80000 Mark belastet. Es fanden sich zwei gerichtlich vereidigte Sachverständige, die das Grundstück dann auf 183908 bzw. 193000 Mark schätzten! 1916 hat die Regierung den Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes vorgelegt, der am 21. März 1918 zur Annahme gelangte. In seiner Begründung wurden die von den Bodenreformern gerügten Mängel offen zugegeben:

„Ferner bewirkt der freie Wettbewerb im Schätzungsgewerbe bei manchen Schätzern eine gewisse Abhängig-